



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (Wildruhegebiete)

1. Ausgangslage

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind diverse Wildtiere heimisch. Während im Alpsteingebiet eher Steinwild anzutreffen ist, sind in den Wäldern am Fusse des Alpsteins Rotwild und Raufusshühner anzutreffen. Wildtiere sind schreckhaft, störungsempfindlich und zeigen nach einer Störung normalerweise eine Fluchtreaktion. Im Sommer und Herbst sind Störungen in der Regel eher unproblematisch. Die Wildtiere fliehen auch in diesen Jahreszeiten. Jedoch gibt es im Sommer und Herbst genügend Nahrung, damit die hierzu aufgewendete Energie rasch wieder kompensiert werden kann.

In der kalten Jahreszeit ist wenig Nahrung vorhanden, die dazu auch noch nährstoffärmer ist. Damit die Körpertemperatur nicht unter ein bestimmtes Niveau fällt, wird der Energieverbrauch der Wildtiere markant herabgesetzt. Die Wildtiere halten sich über den Winter typischerweise in bestimmten Arealen, den sogenannten Wintereinständen, auf.

In den letzten Jahrzehnten haben Freizeitaktivitäten in der Natur stark zugenommen. Die zunehmende Freizeitaktivität in der Natur kann jedoch negative Auswirkungen auf das Wild haben: Eine Störung zieht zumeist eine anstrengende Fluchtreaktion nach sich. Bei einer dauernden Beunruhigung ist längerfristig, beispielsweise beim Birk- oder Auerwild, mit Lebensraumverlust, damit verbundener Reduktion des Fortpflanzungserfolgs und als Konsequenz mit Abnahme der Bestände bis hin zum lokalen Aussterben von Populationen zu rechnen. Die Wildtiere verlieren mit ihrer Flucht wertvolle Energie, welche sie in der Folge wieder kompensieren. Damit diese Kompensation möglichst rasch vorgenommen werden kann, wenden sich die Wildtiere den niedrig hängenden Ästen in den Wäldern zu. Hierdurch entstehen regelmässig Schäden am Wald, insbesondere Verbisschäden. Zudem haben die Fluchtreaktionen, vor allem beim Rotwild, bereits jetzt Schäden am Boden und kleineren Bäumen inner- und ausserhalb des Walds zur Folge.

Gleichzeitig sind vor allem die Rotwildbestände massiv angewachsen. Dies führt zu Stressreaktionen unter den Tieren sowie zu einer grösseren Verteilung der Bestände. Wenn nun zusätzlich das Wild aus seinem Einstandsgebiet vertrieben wird, hat dies zur Folge, dass neue Gebiete gesucht werden. In der Folge entstehen meist an anderen, bislang verschonten Plätzen Verbiss- oder Schältschäden.

Das schweizweit erfolgreichste Instrument zur Störungsminderung durch Freizeitaktivitäten in den Wintereinständen der Wildtiere ist die Einrichtung von Wildruhegebieten. Umgangssprachlich werden diese oft Wildruhezone genannt. Mit der Einrichtung solcher Zonen können die menschlichen Aktivitäten - insbesondere im Winter - gelenkt und den Wildtieren genügend grosse Rückzugs- und Nahrungsaufnahmegebiete bereitgestellt werden. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, dass in den festzulegenden Wildruhegebieten jegliche Nutzung oder jegliches Betreten verboten ist. Vielmehr sollen klar umschriebene Nutzungen erlaubt bleiben.

Im Jahr 2009 wurde der Landsgemeinde eine Ausscheidung von Wildruhegebieten vorgeschlagen, welche klar abgelehnt wurde. Dabei spielte vor allem eine Rolle, dass die genauen Gebiete sowie die zukünftigen Vorgaben in den Wildruhegebieten nicht klar definiert waren und willkürliche Einschränkungen befürchtet wurden.

Seit 2019 hat der Kanton Appenzell I.Rh. zusammen mit den betroffenen Interessengruppen und -verbänden ein Wildruhekonzept erarbeitet. Der Einbezug der Interessengruppen hat frühzeitig stattgefunden und es wurden diverse Vernehmlassungen durchgeführt. Somit konnten alle betroffenen Kreise ihre Haltung zu den Wildruhegebieten äussern und die nachfolgende Gesetzgebung sollte mit dem Einverständnis der Interessenverbände stattfinden können. Bei der Erarbeitung des Konzepts befassten sich die involvierten Verbände insbesondere bereits mit den konkreten Wildruhegebieten, den Ruhezeiten sowie den zulässigen Nutzungen und den Einschränkungen. Es bleibt bereits hier anzumerken, dass noch zwei weitere Wildruhegebiete (Alp Siegel und Fähnern) vorgesehen gewesen wären. Allerdings äusserten sich die Interessenverbände gegen diese Gebiete mehrheitlich sehr ablehnend, weshalb bereits im Konzept auf eine Weiterverfolgung verzichtet wurde. Diese sollen auch nicht im Gesetz festgelegt werden.

Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Wildruhegebieten. Die einzigen Einschränkungen bestehen im Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngebiets Säntis. Die einschränkenden Regelungen hierzu ergeben sich aus dem Bundesrecht, welche beispielsweise verlangen, dass das Vertreiben oder Herauslocken von Tieren verboten ist. Mit der Revision des Jagdgesetzes soll nun eine Grundlage für kantonale Einschränkungen geschaffen werden. Das Jagdgesetz soll nur die essentiellen Vorgaben regeln. Die genaue Umgrenzung sowie der Betrieb in den Wildruhegebieten soll sodann durch den Grossen Rat festgelegt werden können.

2. Vernehmlassungsverfahren

...

3. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 3^{bis} Abs. 1

Umgangssprachlich sind Wildruhegebiete meist als Wildruhezonen bekannt. Juristisch ist der Begriff «Zone» jedoch eng mit raumplanerischen Abgrenzungen verknüpft. Die mit der Ausscheidung von Wildruhegebieten beabsichtigten Ziele sind jedoch keine raumplanerischen. Daher wurde der Begriff «Gebiete» gewählt.

Die Wildruhegebiete sollen klar umgrenzt sein, damit eine möglichst genaue Abgrenzung und damit letztlich der Vollzug des Art. 3^{bis} JaG ermöglicht wird. Die Wildruhegebiete bezwecken primär die Lebensraumberuhigung sowie damit verbunden die Reduktion der Schäden inner- und ausserhalb des Walds. Die Lebensraumberuhigung wird insbesondere mit folgenden beiden Mitteln erreicht:

- Störungsreduktion, das heisst die Beruhigung von wildökologisch besonderen Gebieten, die einem starken Nutzungsdruck durch Freizeitaktivitäten ausgesetzt sind,
- Störungsprävention, der längerfristigen Sicherung von Rückzugsgebieten für das Wild, die bislang noch keinem grossen Störungsdruck ausgesetzt sind.

Ungestörte Wildtiere müssen weniger Energieverluste kompensieren. Daher ist vor allem mit geringeren Verbisschäden am Wald zu rechnen.

Art. 3^{bis} Abs. 2

Der Art. 3^{bis} Abs. 2 JaG umschreibt die Gegenden, in denen jeweils ein Wildruhegebiet festgelegt werden soll. Die genaue Grenzziehung um das Areal soll jedoch dem Grossen Rat überlassen werden. Die Wildruhegebiete sollen bereits im Jagdgesetz umschrieben sein, damit von Anfang an klar ist, wo die Einschränkungen gelten. Mit der Festlegung auf dieser Stufe soll zudem sichergestellt werden, dass weder ein einzelnes Departement oder gar nur eine Einzelperson Änderungen am Bestand der Wildruhegebiete vornehmen kann. Insgesamt soll so sichergestellt werden können, dass zur Festlegung eines neuen oder anderen Wildruhegebiets alle relevanten Interessen gesammelt und gegeneinander abgewogen werden.

Es sollen die folgenden Wildruhegebiete festgelegt werden:

a. Sonnenhalb

Das Gebiet um Sonnenhalb ist zentraler Winterstand für Wildtiere. Im Winter wird die Gegend derzeit rege von Schneeschuhläuferinnen und -läufern sowie Fussgängerinnen und Fussgängern benutzt. Durch die Kanalisation auf den offiziellen und erlaubten Wegen soll das Gebiet beruhigt werden. Dadurch sollen die Tiere vermehrt auf das Offenland austreten können. Hiermit sollen insbesondere Verbisschäden von Rotwild am Wald verhindert werden.

b. Chalberer

Die Legföhrenbestände umfassen ideale Lebensräume und Balzplätze für das Birkhuhn. Zudem ist das Gebiet Chalberer ein Winterstand für die Gämse. Im stark touristisch genutzten Skigebiet Ebenalp ist das Gebiet Chalberer einer der letzten und wichtigsten Rückzugsorte für die Tiere.

c. Marwees

An der Südflanke der Marwees ist ein idealer Winterstand für Gämse vorhanden. Derzeit ist das Areal Marwees im Winter von Menschen wenig genutzt. Mit der Festlegung eines Wildruhegebiets soll eine Intensivierung der Nutzung im Winter vermieden und die gute Qualität des Winterlebensraums längerfristig gewährleistet werden.

d. Brugger Wald

Im Brugger Wald befinden sich die letzten Auerwildvorkommen des Kantons. Der Perimeter befindet sich zusätzlich innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets und mehrheitlich innerhalb der Moorlandschaft Schwägalp. Mit der Festlegung als Wildruhegebiet sollen klare Rahmenbedingungen und eine bis anhin fehlende Rechtssicherheit geschaffen werden.

Im Gesetz ist lediglich die grobe Umschreibung der Wildruhegebiete vorgesehen. Die genaue und präzise Umschreibung des Perimeters soll dem Grossen Rat überlassen werden. Die Festlegung sollte mit Karten vorgenommen werden.

Art. 3^{bis} Abs. 3

Im Jagdgesetz sollen die grundsätzlichen Einschränkungen umschrieben sein. Diese sind aber durch den Grossen Rat genauer zu umschreiben. Zudem ist ein klarer Ausnahmetatbestand vorgesehen, sodass der Grosse Rat Abweichungen von den Einschränkungen vorsehen kann.

Es ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass die Einschränkungen nicht über das ganze Jahr, sondern nur während einer bestimmten Ruhezeit gelten sollen.

Es gelten die folgenden grundlegenden Einschränkungen in den Wildruhegebieten:

a. Wege- und Routengebot

In den Wildruhegebieten soll kein absolutes Betretungsverbot gelten. Zu unterscheiden sind die Wanderwege und die Routen. Wanderwege sind Wege, die in der Regel der Erholung dienen. Sie sind im Wanderwegnetzplan enthalten sowie im Gelände mit gelben Wanderwegtafeln beschildert. Routen hingegen bezeichnen Skitouren- und Schneeschuhrouten, welche dem Skitouren- oder Schneeschuhspport dienen. Die Schneeschuhrouten sind im Gelände violett beschildert, die Skitourenrouten können dem Kartenmaterial des Bundesamts für Landestopographie entnommen werden. Generell dürfen alle im Netzplan offiziell enthaltenen und im Gelände markierten Wanderwege und Routen das ganze Jahr begangen werden. Bei den Wanderwegen kann auf die gelben Wanderwegtafeln abgestellt werden, da ohnehin nur die im Netzplan enthaltenen Wege mit einer Beschilderung versehen sein dürften. Bei den Schneeschuhrouten darf auf die violette Beschilderung und bei den Skitourenrouten auf das Kartenmaterial des Bundesamts für Landestopographie abgestellt werden. Das Verlassen der Routen und Wege wird untersagt. In den Gebieten, in welchen keine offiziellen Wege oder Routen im Netzplan enthalten sind und die somit auch nicht beschildert sind, gilt ein Betretungsverbot. Mit der vorgeschlagenen Festlegung der Wildruhezonen ist davon nur das Gebiet Chalberer betroffen.

Ausnahmen zu bestimmten Zwecken sollen durch den Grossen Rat geregelt werden können. Denkbar wären beispielsweise die folgenden Ausnahmen:

- Zugangsrecht für berechnigte Benutzende (Eigentümerschaft, Pächterschaft und Mieterschaft, Gäste) zu den Gebäuden und Einrichtungen (bspw. Quellfassungen) im Wildruhegebiet;
- Ausnahmen für die Alp-, Land- und Forstwirtschaft;
- Unterhaltsarbeiten am offiziellen Wegnetz.

b. Jagdverbot

In den Wildruhegebieten soll die Jagd untersagt sein. Die Einschränkung sollte aufgrund der geplanten Ruhezeiten jedoch marginal sein. Zudem bleibt darauf hinzuweisen, dass unter Achtung des Wege- und Routengebots die Ausübung der Jagd ohnehin erschwert oder verunmöglicht würde.

c. Leinenpflicht für Hunde

In den Wildruhegebieten sollen Hunde jederzeit an der Leine geführt werden. So sollen weitere Störungen der Wildtiere ausserhalb des Wegnetzes verhindert werden. Ausnahmen, beispielsweise für Hütehunde und Hunde in Sonderfunktionen können durch den Grossen Rat vorgesehen werden.

Art. 3^{bis} Abs. 4

Die Details und der genaue Betrieb innerhalb der Wildruhezonen soll dem Grossen Rat überlassen werden. Hauptregelpunkte hierfür sind die Ausnahmen (vgl. Art. 3^{bis} Abs. 3) sowie die Ruhezeiten.

Bezüglich der Ruhezeiten ist geplant, dass diese nicht jedes Jahr individuell aufgrund der Schneemenge und Härte des Winters festgelegt werden sollen. Vielmehr soll die Phänologie ausschlaggebend sein. Diese befasst sich mit den im Jahresablauf periodisch wiederkehrenden Entwicklungserscheinungen in der Natur. Sie hält charakteristische Entwicklungsstadien verschiedener Pflanzen und das Verhalten der Tiere fest. Darauf hat ebenfalls die Tageslichtlänge einen Einfluss. So ist beispielsweise zu beobachten, dass im Herbst die Pflanzen langsam absterben, aufgrund der gewonnenen Energie jedoch noch bis in den Dezember relativ nährstoffreich sind. Im Frühling kann jedoch nicht direkt mit der längeren Tageslichtdauer von einer besseren Nahrungsbasis ausgegangen werden. Vielmehr dauert es regelmässig bis in den April, bis die Nahrung wieder nährstoffreicher ist. Des Weiteren bezieht die Phänologie das Verhalten der Tiere mit ein («innere Uhr»). Grundsätzlich ist vorgesehen, dass klare Datumsgrenzen festgelegt würden und die Geltungsdauer der Wildruhegebiete nicht von der Härte des Winters und den Wetterbedingungen abhängig gemacht würde. Je nach Tierart besteht ein anderer Rhythmus. Als Richtwert geplant sind die folgenden Ruhezeiten:

- | | | | |
|-----------------|--------------|-----|-----------|
| a. Sonnenhalb | 15. Dezember | bis | 15. April |
| b. Chalberer | 15. Dezember | bis | 15. April |
| c. Marwees | 15. Dezember | bis | 15. April |
| d. Brugger Wald | 15. Dezember | bis | 30. Juni |

Es ist jedoch vorgesehen, dass der Grosse Rat lediglich den Rahmen für die Wildruhezeiten vorgibt. Für diesen Rahmen ist der Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 30. Juni vorgesehen. Die Festlegung der effektiven Ruhezeiten soll, abhängig von den Begebenheiten der einzelnen Gebiete, durch die Ständekommission vorgenommen werden. Neben den spezifischen Schutzbedürfnissen in den Gebieten können noch weitere Kriterien zur Anwendung gelangen. So kann gegebenenfalls etwa die Grosswetterlage miteinbezogen werden. Wenn beispielsweise ein früher Frühlingsanbruch vorliegt, kann die Ruhezeit verkürzt werden.

In drei der vier Wildruhegebieten ist im Sinne der oben genannten Richtwerte eine Ruhezeit von Mitte Dezember bis Mitte April vorgesehen. Ausserhalb dieses Zeitraums ist in diesen Gebieten die Nahrungsgrundlage in der Regel ausreichend. Für das Gebiet Brugger Wald ist eine längere Geltungsdauer geplant. Dies hat weniger mit der Nahrungsgrundlage als vielmehr mit dem Verhalten der dort beheimateten Wildtiere zu tun. Die Raufusshühner in diesem Gebiet befinden sich im Mai und Juni in der heiklen Brutzeit. Während dieser Zeit sollen sie nicht gestört werden. Daher soll die Dauer der Ruhezeit bis Ende Juni ausgedehnt werden. Die Alpbewirtschaftung wird von dieser Einschränkung nicht berührt.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Jagdgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

...

Markus Dörig